

AGB FÜR ÜBERTRAGUNGSVERTRÄGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DISATEL Kommunikations GmbH & Co. KG, nachfolgend als DISATEL bezeichnet, für Übertragungsverträge mit Halterinnen und Haltern von Elektrofahrzeugen

§1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der DISATEL und Halterinnen bzw. Haltern von reinen Batterieelektrofahrzeugen („Elektrofahrzeug“) im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („Halter“) über die Bestimmung und Berechtigung von CONNECT als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn ein Halter oder eine Halterin ggf. über eine bevollmächtigte Person, z.B. den Fuhrparkbeauftragten, nach Eingabe der Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Webseite von DISATEL die Übermittlung des Formulars an DISATEL bestätigt und DISATEL das Angebot durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat.

§2 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten der Halterin oder des Halters aus dem Quotenhandel auf DISATEL gemäß der 38. BImSchV in der am 01.01.2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.

§3 Prämie für die Übertragung

- (1) Die Halterin oder der Halter erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste Elektrofahrzeug von DISATEL eine Prämie für die Übertragung der Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Fälligkeit der Prämie bestimmt sich nach der beim Bestellvorgang gewählten Prämienoption und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die jeweilige Prämie wird nicht fällig, solange und soweit die Halterin oder der Halter insbesondere der Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- (3) Soweit der Halterin oder dem Halter in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Prämien angeboten werden, kann einmalig pro Quotenjahr frei zwischen diesen Prämien gewählt werden. DISATEL ist nicht verpflichtet, mehrere oder alle Prämien anzubieten.

§4 Pflichten der Halterin oder des Halters

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird die Halterin oder der Halter an DISATEL eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite von DISATEL zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von DISATEL wird die Halterin oder der Halter eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist. Der Upload der Zulassungsbescheinigung muss spätestens bis zum 31.12. des Jahres erfolgt sein, für das die THG-Quote beantragt werden soll.
- (2) Die Halterin oder der Halter wird in jedem neuen Kalenderjahr DISATEL bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass sie oder er weiterhin Halterin oder Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten Elektrofahrzeuge ist. DISATEL wird auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung ist DISATEL in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen zu lassen.
- (3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird die Halterin oder der Halter DISATEL die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit dies zumutbar ist.

§5 Exklusivität

- (1) Die Halterin oder der Halter sichert zu, dass für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritte bestimmt und berechtigt wurde, an ihrer oder seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt DISATEL mit, dass für ein Fahrzeug in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als DISATEL als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist DISATEL berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. DISATEL wird das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto pro Elektrofahrzeug in Rechnung stellen.

§6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrags verarbeitet DISATEL die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (2) Zur Vertragserfüllung setzt DISATEL Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§7 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

- (1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§8 Widerrufsrecht

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- (2) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Zustandekommens des Vertrags nach § 1.
- (3) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie DISATEL mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (4) Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen werden wir Ihre Anmeldung Ihres Elektrofahrzeugs zurückziehen. Sie verlieren daraufhin den vollständigen Anspruch auf das Entgelt nach § 3.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Husum.
- (4) DISATEL kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Stand: Juli 2022